

**Satzung
der Stadt Glücksburg (Ostsee)
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 6) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 01.09.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Glücksburg (Ostsee) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der Beteiligten oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu erheben.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind mit Ausnahme der in § 5 Abs. 5 Satz 2 KAG genannten erstattungsfähigen Auslagen in den Gebühren enthalten. Erstattungsfähige Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

- (1) Gebührenfrei sind:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragenden oder den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
 3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
 4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung oder deren Hinterbliebenen beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen,
 5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
 6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbaren Veranlasser aufzuerlegen ist,

7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
 8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
 9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt Glücksburg ist,
 10. Bescheinigungen über Schülerfahrkarten und Schülerschein, sowie
 11. Kosten- und Gebührenentscheidungen,
 12. notwendige Beglaubigungen für Bewerbungszwecke, mit Ausnahme von Personenstandsunterlagen, die Schulabgänger sowie arbeitslose Stellungssuchende, die Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II und SGB XII empfangen, benötigen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. Die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 2. Zweckverbände, soweit sie Aufgaben der Gemeinden wahrnehmen,
 3. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen, und
 4. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,
- soweit die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die ihnen nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nicht, soweit die Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umlegen.
- (3) Gebührenfreiheit nach anderen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens fünf Euro, wenn nicht eine andere Mindestgebühr festgesetzt ist. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle Euro-Beträge abgerundet.
- (3) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Gebührenrahmen vorgegeben ist, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwands der Amtshandlung festzusetzen.
Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.
- (4) Bei nachgewiesener mangelnder Leistungsfähigkeit einer Zahlungspflichtigen oder eines Zahlungspflichtigen ermäßigen sich die Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührentabelle um 50 v. H., höchstens jedoch auf 0,50 Euro.
- (5) Eine Gebührenermäßigung schließt den Billigkeitserlass nach der Abgabenordnung nicht aus.
- (6) Für das Verfahren über die Ermäßigung oder den Erlass sind auf Antrag die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um $\frac{1}{4}$ der vollen Gebühr, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Die Gebühr wird nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1,50 Euro errechnet. Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 7

Entstehung der Gebühren, Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 2. Halbsatz und Nr. 7 2. Halbsatz KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann mündlich getroffen werden, sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Wenn nicht im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, werden die Gebühren und Auslagen mit der Bekanntgabe des Bescheides an die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen fällig.
- (4) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 02.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Glücksburg (Ostsee) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 22.11.2005, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 14.11.2012, außer Kraft.

Kristina Franke
Bürgermeisterin

Gebührentabelle (Anlage zur Gebührensatzung)

Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr in Euro
1. In allen Bereichen für	
1.1. umfangreiche schriftliche Auskünfte, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	12,00
1.2. Beglaubigungen	
1.2.1. von Unterschriften je Einzelfall	2,00
1.2.2. Beglaubigungen von Abschriften, Kopien u.ä. für die 1.-3. Seite jeweils	3,00
1.2.3. Beglaubigungen von Abschriften, Kopien u.ä. für jede weitere Seite jeweils	1,50
1.3. Abschriften und Auszüge aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A4-Seite	10,00
1.4. Auslagenpauschale für Aktenversendung an Beteiligte oder deren Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte	15,00
1.5. Scan und Fotokopien je Seite	
1.5.1. DIN A4 (schwarz-weiß-Kopie)	0,50
1.5.2. DIN A4 (Farbkopie)	1,50
1.5.3. DIN A3 (schwarz-weiß-Kopie)	1,00
1.5.4. DIN A3 (Farbkopie)	2,00
1.5.5. DIN A4 (eingescannte Seite)	1,00
1.5.6. DIN A3 (eingescannte Seite)	1,50
1.6. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheids = Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist (gem. § 5 KAG)	bis ½ der Gebühr
1.7. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zeugnisse, Ausnahme-Bewilligungen und Bescheinigungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	2,50 – 100,00 €
1.8. Für Amtshandlungen nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein werden Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	

2. Bauverwaltung

2.1.	Überwachung oder Kontrolle von Arbeiten für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen Je angefangene ½ Stunde der Überwachung oder Kontrolle	30,00
2.2.	schriftliche Auskünfte mit Plan über Anschluss an die Entwässerung (z. B. Kanaltiefenschein)	13,00
2.3.	Untersuchungen von Störungen im Kanalanschlussbereich eines Grundstücks, die durch den Eigentümer/Antragsteller Selbst zu vertreten sind, je angefangene ½ Stunde	30,00
2.4.	Abschriften oder Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	12,00
2.5.	Genehmigung zur Herstellung von Grundstücksabwasseranlagen, Sammelgruben und Kleinkläranlagen (außerhalb einer Hausbaugenehmigung) einschließlich Abnahme je angefangene ½ Stunde	30,00
2.6.	Negativbescheinigung gem. § 19 BauGB	20,00
2.7.	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abwasseranlage (außerhalb einer Hausbaugenehmigung) einschließlich Abnahme je angefangene ½ Stunde	22,00
	zuzüglich bei Wiederholung eines Abnahmetermins aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat	22,00
2.8.	Genehmigung von Klinkerzuwegen und Zufahrten über Bürgersteige einschließlich Abnahme je angefangene ½ Stunde	30,00
2.9.	veränderter Entschlammungstermin auf Antrag außerhalb der Regelentsorgung	15,00
2.10.	Genehmigungen nach der Baumschutzsatzung inkl. evtl. notwendiger örtlicher Besichtigung nach Aufwand je angefangene ½ Stunde	29,00
2.11.	Die Erteilung von	
2.11.1.	Vorrangseinräumungen	20,00
2.11.2.	Belastungsgenehmigungen ohne Vorrangseinräumung	20,00
2.11.3.	Belastungsgenehmigungen mit Vorrangseinräumung	20,00
2.11.4.	Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen	20,00

2.12. Zweitausfertigungen vorstehender Erklärung und Zweitausfertigung einer Löschungsbewilligung 10,00

3. Finanzen

3.1. die Zweitschrift eines Steuer-, Abgabenbescheides oder Zahlungsaufweises 5,00

3.2. die Bescheinigung über den Stand eines Steuerkontos 5,00

3.3. Feststellungen aus Abgabekonten und -akten sowie der Steuerkartei je angefangene Stunde 12,50

3.4. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken 3,00

3.5. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen 5,00

3.6. Übernahme einer Bürgschaft oder sonstigen Gewährleistung
1 % der Ursprungswertes bzw. 1 ‰ des Restwertes des zu verbürgenden Betrages für die gesamte Laufzeit
mindestens jedoch 5,00
bei nicht zu ermittelndem Geldwert 76,00

3.7. Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten; schriftliche Auskünfte über Erschließungs-, Ausbau- oder Anschlussbeiträge)

- a) bei zwei- bis mehrgeschossigen Miethäusern 20,50
- b) für Zweifamilienhäuser 10,50
- c) für Einfamilienhäuser 5,25